

Bezirkshauptmannschaft Gmunden

Stempelgebühr in Höhe von 10,80 Euro

Gmunden, am 23.11.93

STATUTEN der Gesellschaft österreichischer Kakteenfreunde



G Ö K

Genehmigt mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Land Niederösterreich vom
24. Juli 1991, Zl. Vr 1370/91 und geändert mit Bescheid vom 12. Juli 1993, Zl. Vr 965/93 (§§ 2, 8 und 9)
Letzte Änderung mit dem Bescheid vom 1. August 2006 der Bezirkshauptmannschaft Gmunden

Änderung: § 1 Der Sitz der GÖK ist Gmunden

STATUTEN
DER
GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER KAKTEENFREUNDE
G Ö K

§ 1

Name, Rechtsreform, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Gesellschaft Österreichischer Kakteenfreunde (abgekürzt GÖK) ist der Hauptverein der in der Republik Österreich bestehenden und noch zu gründenden Zweigvereine.

Die GÖK ist im Vereinsregister eingetragen und übt ihre Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet aus.

Der Sitz der GÖK ist ~~der Wohnsitz des Schriftführers~~ ^{GRUNDED}. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der politische Ziele ausschaltet, bezweckt die Förderung der Kenntnis und Pflege der Kakteen und anderer sukkulenter Pflanzen in wissenschaftlicher und liebhaberischer Hinsicht.

Dies soll erreicht werden durch:

- Unterstützung und Förderung bei der Bildung von Zweigvereinen;
- Anregung und Information über Aufzucht und Pflege der Pflanzen;
- Vorträge, Ausstellungen, Besichtigungen, Versammlungen und dergleichen;
- Herausgabe der Zeitschrift „Kakteen und andere Sukkulente“ als Vereinsorgan im Zusammenwirken mit der Deutschen Kakteen-Gesellschaft (DKG) und der Schweizerischen Kakteen-Gesellschaft (SKG);
- Herausgabe des Vereinsorganes „Mitteilungsblatt der GÖK“ mit dem Ziel, über das Vereinsleben und über sonstige wichtige Ereignisse zu informieren;
- Herstellung und Pflege guter Beziehungen zu Fachkreisen und Gesellschaften mit gleichen Interessen im In- und Ausland.

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigener Unternehmungen;
- Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen;
- Sammlungen;
- Subventionen.

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der GÖK können Einzelpersonen und Körperschaften werden. Der Beitritt der im Inland wohnhaften Mitglieder erfolgt in der Regel bei den Zweigvereinen, Auslandsmitglieder sind im Hauptverein direkt organisiert;
2. Über die Neuaufnahme einer Gruppe als Zweigverein entscheidet der Vorstand der GÖK Mittels eingeschriebenen Brief. Gegen eine Ablehnung ist eine Berufung an die Hauptversammlung zulässig, die schriftlich binnen einem Monat nach Ablehnung einzubringen ist.

Der Antrag um Aufnahme als Zweigverein in die GÖK ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zwar unter Beischluß einer Namensliste von mindestens 10 Mitgliedern.

3. Die GÖK hat
 - a) Ehrenmitglieder,
 - b) ordentliche Mitglieder,
 - c) Anschlußmitglieder,
 - d) Gastmitglieder,
 - e) Jugendmitglieder,
 - f) korrespondierende Mitglieder,
 - g) unterstützende Mitglieder.
4. Personen, die sich wissenschaftlich oder sonst um die Ziele der GÖK in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder Vorstandes eines Zweigvereines in der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern der GÖK ernannt werden.
5. Ordentliches Mitglied kann jede am Vereinszweck interessierte Person werden.
6. Personen, die in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu einem ordentlichen Mitglied stehen, können Anschlußmitglieder werden.
7. Gastmitglieder können werden:
 - a) jede am Vereinszweck interessierte Person,
 - b) Mitglieder der Deutschen Kakteengesellschaft und der Schweizerischen Kakteengesellschaft.
8. Jugendmitglieder können am Vereinszweck interessierte Personen bis zur Erreichung der Volljährigkeit sein.
9. Als korrespondierende, bzw. korporative Mitglieder (bei Gegenseitigkeit) können Vereine und Gesellschaften mit ähnlichen Zielen aufgenommen werden.
10. Unterstützendes Mitglied kann jede am Vereinszweck interessierte Vereinigung oder Person werden, die den von der Hauptversammlung festgelegten Mindestbeitrag leistet.

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft.Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Anmeldung von im Inland wohnhaften Personen ist in der Regel beim zuständigen

Zweigverein, die der im Ausland wohnhaften bei der GÖK mittels Beitrittserklärung einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme muß nicht begründet werden.

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung der Beitragsgebühr und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Dem Mitglied sind mit der Mitgliedskarte Ausfertigungen der Statuten des Hauptvereines und des zuständigen Zweigvereines auszuhändigen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Tod bei physischen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen;
 - b) den freiwilligen Austritt;
 - c) den Ausschluß. Mitglieder, die den durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht entrichten, werden von der Mitgliedschaft automatisch ausgeschlossen. Gegen diesen Entscheid, der nicht schriftlich erfolgt, ist keine Berufung bei der Hauptversammlung möglich; Mitglieder, die durch ihr Verhalten die gedeihliche Entwicklung der GÖK stören, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Gegen den schriftlichen Entscheid des Ausschusses durch den Vorstand ist eine schriftliche Berufung bei der Hauptversammlung zulässig, diese entscheidet endgültig;
 - d) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft nach schriftlichem Antrag von mindestens 5 Zweigvereinen durch den Vorstand der GÖK. Gegen den schriftlichen Entscheid des Vorstandes ist eine schriftliche Berufung bei der Hauptversammlung zulässig, diese entscheidet endgültig.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der GÖK und der Zweigvereine teilzunehmen und sich aller Einrichtungen der GÖK zu bedienen,
 - a) Ehrenmitglieder haben die vollen Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch zu keiner Beitragszahlung verpflichtet;
 - b) ordentliche Mitglieder erhalten das Vereinsorgan „Kakteen und andere Sukkulenten“ und besitzen das aktive und passive Wahlrecht;
 - c) Anschlußmitglieder sind fördernde Mitglieder, sie erhalten kein Vereinsorgan und besitzen das aktive Wahlrecht;
 - d) Gastmitglieder erhalten kein Vereinsorgan und besitzen das aktive Wahlrecht;
 - e) Jugendmitglieder erhalten kein Vereinsorgan und besitzen das aktive Wahlrecht;
 - f) korrespondierende Mitglieder erhalten das Vereinsorgan in einer Ausfertigung von 1 Stück, sie besitzen jedoch kein Wahlrecht;
 - g) unterstützende Mitglieder erhalten kein Vereinsorgan und besitzen kein Wahlrecht.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den alljährlich durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich innerhalb der ebenfalls von der Hauptversammlung festgesetzten Frist zu entrichten. Die Einzahlung hat über den Kassier des jeweils zuständigen Vorstandes (§5, Ziffer 1.) zu erfolgen. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres beitreten, haben den Mitgliedsbeitrag für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten. Die Höhe der Beitragsgebühr sowie die Aufteilung der eingegangenen Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

6. Jeder Zweigverein haftet gegenüber der GÖK mit seinem Vereinsvermögen für die vollständige und pünktliche Leistung der Beitragszahlungen im Ausmaß des jeweiligen Mitgliederstandes.
7. Allen Mitgliedern obliegt die Pflicht, die Statuten der GÖK einzuhalten, ihre Ziele in jeder Weise zu fördern und übernommene Ämter gewissenhaft auszuüben.

§ 6

Verwaltung der Gesellschaft

Die Organe der GÖK sind:

1. Die Delegiertenversammlung;
2. Die Hauptversammlung;
3. Der Vorstand;
4. Der Beirat;
5. Die Rechnungsprüfer;
6. Das Schiedsgericht.

§ 7

Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das vorbereitende Organ der Hauptversammlung, sie prüft die eingegangenen Anträge und Berichte, bespricht diese und erarbeitet hiezu Empfehlungen für die Hauptversammlung.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus dem Vorstand der GÖK und mindestens einem, höchstens aber drei delegierten Vertretern jedes Zweigvereines zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand der GÖK.

§ 8

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand der GÖK einberufen. Die Einladung hierzu hat 3 Monate vorher mit der Tagesordnung an alle Mitglieder in geeigneter Form zu erfolgen.
2. Der Hauptversammlung ist vorbehalten:
 - a) Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - b) Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für die verschiedenen Mitgliedergruppen und der Beitrittsgebühr, sowie Aufteilung der aus diesen Titeln eingegangenen Mittel zwischen Hauptverein und Zweigvereinen;
- e) Beschlußfassung über alle auf statutenmäßigem Weg an die Hauptversammlung herangetragenen Anträge, welche mindestens 8 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand der GÖK einzubringen sind. Diese Anträge sind dann spätestens 6 Wochen vor Termin der Hauptversammlung den Vorständen der Zweigvereine zur Kenntnis zu bringen;
- f) Behandlung von Berufungsanträgen;
- g) Änderung der Statuten;

- h) Auflösung der GÖK;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Wahl des Gesellschaftsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- k) Festlegung der Orte für die nächsten 2 Hauptversammlungen.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, zur Einberufung ist er jedoch verpflichtet, wenn der Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. In diesem Fall ist der Einberufung zur außerordentlichen Hauptversammlung binnen 3 Monaten zu entsprechen, sofern mit dem Antrag auch die gewünschte Tagesordnung vorgelegt wird. Die Befugnisse der außerordentlichen Hauptversammlung sind die gleichen wie die der ordentlichen Hauptversammlung.
4. Die entsprechend den Statuten einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei allen Abstimmungen (ausgenommen der Bestimmungen über die Auflösung der GÖK) entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nicht anders beantragt, durch Akklamation.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand der GÖK wird durch die Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand leitet die GÖK ehrenamtlich und besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Beisitzer.
3. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereines, die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern, für die kein Zweigverein zuständig ist und über die Aufnahme oder den Ausschluß von Zweigvereinen, Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen und Erledigung aller Geschäftsangelegenheiten, die nicht Angelegenheit der Hauptversammlung oder der Vorstände der Zweigvereine sind und Verleihung von Ehrenzeichen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Ausfall von Vorstandsmitgliedern diesen durch Kooption zu ergänzen. Dies unterliegt jedoch der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.

§ 10

Der Präsident

Der Präsident vertritt die GÖK nach außen, vor Gericht und vor den Behörden. Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung, beruft zu den Sitzungen des Vorstandes ein und führt bei der Delegiertenversammlung und den Hauptversammlungen den Vorsitz.

§ 11

Der Vizepräsident

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder seines vorzeitigen Ausscheidens tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

§ 12

Der Schriftführer

Der Schriftführer verfaßt, beantwortet und registriert alle beim Vorstand ein- und ausgehenden Schriften und Dokumente.

Protokolle, Urkunden und andere Ausfertigungen sind vom Präsidenten und vom Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen.

§ 13

Der Kassier

Der Kassier besorgt die Geldgeschäfte der GÖK und deren richtiges Verbuchen, er ist zeichnungsberechtigt in Geldangelegenheiten für die laufenden Geschäfte sowie für die durch den Vorstand oder durch die Hauptversammlung beschlossenen Geldbewegungen.

§ 14

Der Beisitzer

Der Beisitzer unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

§ 15

Ausschüsse

Der Vorstand der GÖK ermächtigt, Ausschüsse zu bilden und diese mit Sonderausgaben zu beauftragen (siehe auch § 22).

§ 16

Der Beirat

Der Beirat setzt sich aus den Vorsitzenden der Zweigvereine zusammen. Der Vorstand der GÖK ist verpflichtet, die Beiräte über seine Sitzungen und Beschlüsse durch Übermittlung von Protokollabschriften zu informieren. Anträge der Beiräte sind in der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln. Über Verlangen von mindestens 5 Beiräten ist der Vorstand verpflichtet, eine um den Beirat erweiterte Vorstandssitzung kurzfristig einzuberufen.

§ 17

Die Rechnungsprüfer

Den durch die Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfern sind die gesamten buchhalterischen Unterlagen vom abgelaufenen Geschäftsjahr, einschließlich des Jahresabschlusses, bis spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung zwecks Prüfung zu übergeben.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen an diese den Antrag zur Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, das im Bedarfsfalle gebildet wird.
2. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, wobei jeder Streitteil zwei, der Vorstand der GOK einen Schiedsrichter namhaft machen kann. Wird seitens der Streitteile innerhalb drei Wochen nach Aufforderung keine Namhaftmachung geltend gemacht, wird das Schiedsgericht zur Ganze vom Vorstand der GOK festgelegt.

Die fünf Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

3. Streitteile und Mitglieder des Vorstandes der GOK sowie jener der Zweigvereine dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
4. Das Schiedsgericht hat spätestens fünf Wochen nach Bildung tätig zu werden.
5. Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit absoluter Mehrheit. Die Beschlüsse sind vereinsintern endgültig.
6. Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind vertraulich, es ist ein Protokoll zu führen, das nach Abschluß von allen Schiedsrichtern zu unterfertigen und infolge dem Präsidenten der GOK zu übergeben ist, der es sicher verwahrt.

§ 19

Auflösung der GOK

1. Die freiwillige Auflösung der GOK kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Nach erfolgter Auflösung der GOK ist deren Vermögen einem bei der Auflösungsversammlung zu bestellenden Treuhänder zu übergeben, der es einem neu zu gründenden Verein mit denselben Vereinszielen zu übergeben hat.

3. Der letzte Hauptvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung im Amtsblatt jenes Bundeslandes zu verlautbaren, in dem zum Zeitpunkt der Auflösung der Sitz der GÖK fällt.

§ 20

Zweigvereine

1. In den Bundesländern können zur Umsetzung des Vereinszweckes Zweigvereine gegründet werden. Diese haben den Namen des Hauptvereines „Gesellschaft Österreichischer Kakteenfreunde, Zweigverein...“ (mit dem Zusatz der näheren Bezeichnung) zu führen.
2. Die interne Führung der Zweigvereine erfolgt durch deren Vorstände, die durch ihre Mitglieder aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gewählt werden.
3. Bezüglich der Zusammensetzung der Zweigvereinsvorstände und deren Aufgaben und Funktionsdauer gelten sinngemäß die Statuten des Hauptvereines.
4. Die Vorstände der Zweigvereine betreuen die Belange ihrer Zweigvereine und verwalten das Zweigvereinsvermögen.

§ 21

Gemeinsame finanzielle Belange

Hauptverein und Zweigvereine erledigen ihre finanzielle Gebarung grundsätzlich eigenständig, ausgenommen hievon sind die in § 5, Ziffer 5. und 6. festgelegten Bestimmungen.

§ 22

Gemeinsame Ausschüsse

Zur Abwicklung gewisser, im Vereinszweck begründeter Tätigkeiten, können Hauptverein und Zweigvereine gemeinsame Ausschüsse schaffen. Diese haben eine Geschäftsordnung zu erlassen und sind in ihrem gesamten Tätigkeitsbereich dem Hauptvorstand verantwortlich. Auf Verlangen ist über die Arbeit der Ausschüsse bei der Hauptversammlung zu berichten.

§ 23

Gegenseitige Haftung

1. Der Hauptverein übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeiten der Zweigvereine, insbesondere haftet er nicht für deren Verbindlichkeiten.
2. Die Zweigvereine übernehmen keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeiten des Hauptvereines, ausgenommen hievon sind die in § 5, Ziffer 5. und 6. festgelegten Bestimmungen.
3. Die einzelnen Zweigvereine stehen gegenseitig in keinem wie immer gearteten Haftungsverhältnis.

Auflösung und Ausschluß von Zweigvereinen

1. Neben der Auflösung der Zweigvereine infolge Auflösung des Hauptvereines kann ein Zweigverein durch freiwillige Auflösung oder durch Ausschluß aus der GÖK ausscheiden.
2. Über die freiwillige Auflösung eines Zweigvereines entscheidet dessen Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmberechtigten. Die beabsichtigte freiwillige Auflösung eines Zweigvereines ist dem Hauptverein zeitgerecht, spätestens jedoch mit der Einladung zur Hauptversammlung des Zweigvereines, schriftlich mitzuteilen.
3. Nach erfolgter Auflösung eines Zweigvereines ist dessen Vermögen einem bei der Auflösungsversammlung zu bestellenden Treuhänder zu übergeben, der es einem neu zu gründenden Zweigverein mit denselben Vereinszielen, oder, wenn dies nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Auflösungsbeschluß möglich ist, der GÖK zu übergeben hat.
4. Der letzte Vorstand des Zweigvereines hat die freiwillige Auflösung dem Vorstand der GÖK und der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, diese freiwillige Auflösung im Amtsblatt des eigenen Bundeslandes zu veröffentlichen, wie auch im Amtsblatt jenes Bundeslandes, in dem zum Zeitpunkt der Auflösung der Sitz des Hauptvereines fällt.
5. Ein Zweigverein kann von der GÖK durch den um den Beirat erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden, wenn er
 - a) einschlägige gesetzliche Bestimmungen verletzt;
 - b) die Statuten des Hauptvereines mehrmals gröblichst mißachtet;
 - c) seine Uneigennützigkeit verliert;
 - d) über mehr als 6 Monate seine Vereinstätigkeit einstellt;
 - e) das Ansehen der GÖK, auf welche Weise auch immer, schwer schädigt.
6. Gegen den Entscheid des Ausschlusses aus der GÖK ist eine Berufung an die Hauptversammlung zulässig, diese entscheidet jedoch endgültig.